

Themen 3. Unterrichtseinheit

- Jagd- und Schonzeiten in Nordrhein Westfalen
- Aneignung und Verwertung von Wild
- Der Jagdschutz
- Verbrechen und Vergehen
- Vorläufige Festnahme
- Notwehr
- Rechtfertigender Notstand
- Jagdwilderei



Wild ohne Schonzeit in NRW

- Frischlinge (noch nicht 1-jährige Stücke)
- Jungkaninchen
- Jungfuchse (die Baujagd ist in NRW untersagt)
- Jungwaschbären
- Jungmarderhunde

Jagdverbot während der Setz- und Brutzeit

Selbst innerhalb der genannten Jagdzeiten dürfen in der Setz- und Brutzeit die für die Aufzucht der Jungtiere erforderlichen Elterntiere nicht bejagt werden

Setzzeit für Haarwild = 01.03. - 15.06.

Brutzeit für Federwild = 01.04. - 15.07.



Merke aber:

Soweit aber die Schonzeiten für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der Obersten Jagdbehörde aufgehoben worden ist, ist die Jagd auch in der Setz- und Brutzeit zulässig.

Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist grundsätzlich Verboten. (§22 Abs. 4 BJG)

Ausnahmen darf in begründeten Fällen die Oberste Jagdbehörde zulassen



Wild ohne Jagdzeiten in NRW

Wild ohne Jagdzeiten ist ganzjährig geschont

Federwild: Rebhühner (Ausnahmen möglich siehe Wald u. Holz), Wildtauben außer Ringeltaube, Wildgänse außer Grau-, Kanada- und Nilgänse, Wildenten außer Stockenten

Merke:

Die Länder können (ganzjährige) Schonzeiten aus besonderen Gründen (z.B. Wildseuchenbekämpfung, Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken) aufheben



Achtung:

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Schonzeit ist ein Vergehen !!! (Straftat nach § 38 BtG), das mit Haft- oder Geldstrafe geahndet wird.

Aber:

Erkennbar krankes Wild darf auch in der Schonzeit aus Gründen des Tierschutzes oder zum Schutz vor Seuchen erlegt werden (Anzeigepflicht bei UJB beachten).



Jagdzeiten in NRW

Vergl. hierzu

Müller-Schallenberg/Hugenroth, Jagdrecht NRW.
10 Aufl. Stand 01.06.2019, Rd. 304



Gem. § 2 der Verordnung über die Jagdzeiten sind Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete geschont:

- a) Unterer Niederrhein Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb) / Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland / Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B8, B8 bis B220, B220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B67, 67 bis L459, L459 bis L468, L468 bis B8, B8 bis L396, L.396 bis B8, B8 bis L287, L287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze.
- b) Weseraue Schnittpunkt B 61 / Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B482, B482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.



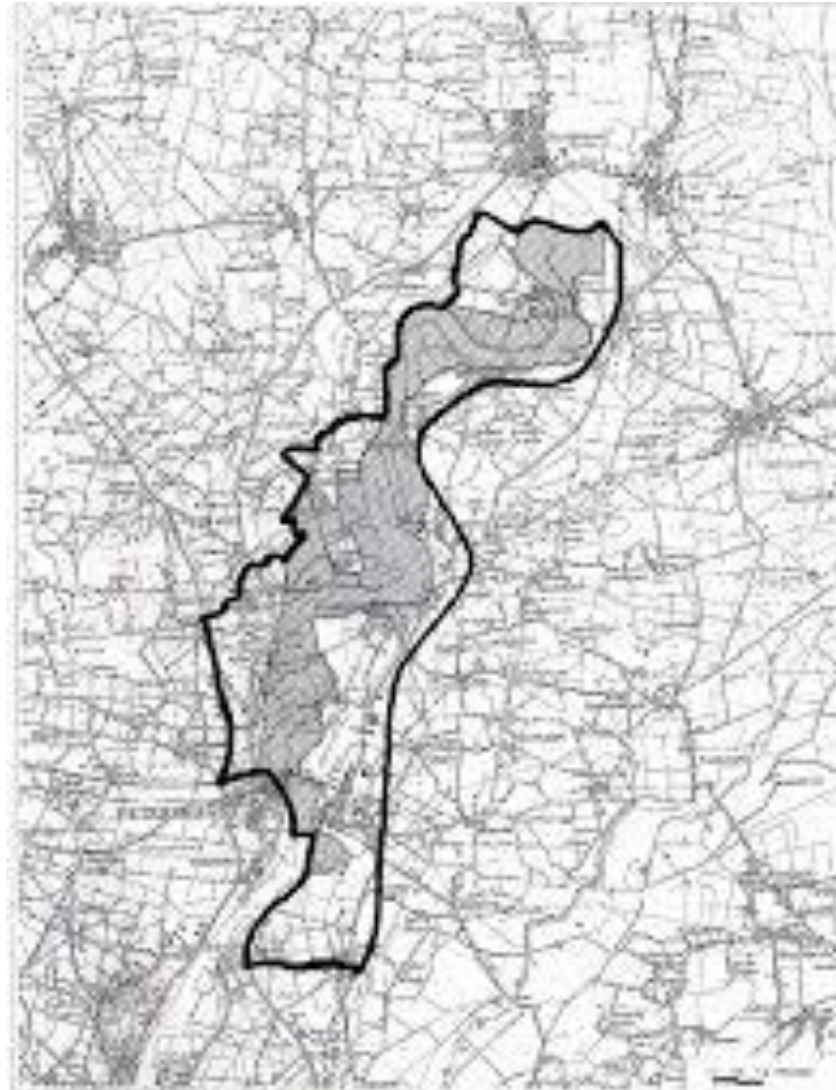
Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.



Schongebiet „Unterer Niederrhein“ gem. § 2 a) der LJZeitVO
(Schraffierte Flächen = DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“)



**Schongebiet „Weseraue“ gem. § 2 Nr. 2 b) der LJZeitVO
(Schraffierte Flächen = DE-3519-401 Vogelschutzgebiet
„Weseraue“)**



Aneignung und Verwertung von Wild

Alle Arten von Wild und Fallwild darf sich der JAB aneignen.

Die anschließende Verwertung ist wie folgt geregelt:

- Wild **mit** Jagdzeit = darf grundsätzlich verkauft werden.
- Wild **ohne** Jagdzeit = darf grundsätzlich nur verschenkt werden.



Der Jagdschutz:

Inhalt des Jagdschutzes

§ 23 BJG, § 25 LJG NRW

Schutz des Wildes vor:

Wilderern

Futternot

Wildseuchen

Wildernden Hunden

§ 23 Abs.4 Nr.2

Für die Einhaltung

Der Schutz des Wildes u. der Jagd
erlassenen Vorschriften zu sorgen



Zum Jagdschutz berechnigte Personen

§ 25 BJG, § 26 LJG NRW

Jagdausübungsberechtigte

Öffentliche Stellen

Bestätigter Jagdaufseher

Polizeibeamte

Jagdaufseher

Forstbeamte sofern Jagdschein

Jagdgast



Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

A. Jagdausübungsberechtigter ist befugt

1.

- Personen anzuhalten
- Personalien festzustellen

Der Person abzunehmen:

- gefangenes und erlegtes Wild
- Schuss- und sonstige Waffen
- Jagd- und Fanggeräte
- Hunde und Frettchen



Voraussetzung

- Person jagt unberechtigt
- Person begeht Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschrift
- Person wird außerhalb der allgemeinen Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen

2.

Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO durchzuführen (nur bei Vorliegen einer Straftat, nicht bei Ordnungswidrigkeit)

3.

Das Notwehrrecht nach § 32 StGB ausüben

4.

Das Notstandsrecht nach § 34 StGB ausüben

5.

Wildernde Hunde abzuschießen (Vorsicht! Sehr problematisch!!!)



B. Befugnisse des bestätigten Jagdaufsehers

Er hat die gleichen Befugnisse wie der Jagdausübungsberechtigte.

Er ist zusätzlich Vollzugsdienstkraft im Sinne des § 74 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW, aber Gewaltanwendung nur ohne Waffen.

Merke:

Ist der Bestätigte Jagdaufseher gleichzeitig Berufsjäger, forstlich ausgebildet oder Polizeibeamter so gilt er als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft mit entsprechend erweiterten Befugnissen, wie Durchsuchungen nach Beweismitteln, Beschlagnahme, Anordnung von Blutproben, pp.



C. Befugnisse des nicht bestätigten Jagdaufsehers und Jagdgastes

1. Wildernde Hunde zu töten (nur mit schriftlicher Erlaubnis des JAB)
2. Recht der vorl. Festnahme nach 127(1) StPO
3. Recht auf Notwehr und Notstand nach §§ 32 u. 34 StGB töten (nur mit schriftlicher Bestätigung des Jagdaufsehers)

Er hat die gleichen Befugnisse wie der Ausübungsberechtigte

Er ist zusätzlich Vollzugsdienstkraft im Sinne des § 74 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW, aber Gewaltanwendung nur ohne Waffen.



Voraussetzung für die Ernennung zum bestätigten Jagdaufseher

Der bestätigte Jagdaufseher muss

- zuverlässig
- Inhaber eines Jagdscheins
- Jagdpachtfähig und fachlich geeignet sein.

Die fachliche Eignung kann durch die erfolgreiche Teilnahme eines Jagdschutz- sowie Fangjagdlehrgangs des LJV NRW nachgewiesen werden.

Die Ernennung zum bestätigten Jagdaufseher wird nach Zustimmung der Kreispolizeibehörde durch die Untere Jagdbehörde erteilt. Er erhält einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen, das er bei Ausübung der Jagdaufsicht sichtbar zu tragen hat.



Jagdschutz durch JAB

Für die Berechtigung zum Jagdschutz durch den Jagdausübungsberechtigten erhält dieser auf Antrag für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung von der Unteren Jagdbehörde einen Jagdschutzausweis.

Der JAB ist verpflichtet, sich bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen durch Vorzeigen des Jagdschutzausweises auszuweisen.



Was ist ein Verbrechen?

(§ 12 Abs. 1 StGB)

Mindeststrafe liegt hier bei einem Jahr Freiheitsstrafe, also keine Geldstrafe mehr möglich

Zuständigkeit liegt bei der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht

Was ist dagegen ein Vergehen?

(§ 12 Abs. 2 StGB)

Mindeststrafe

Hier liegt die Strafe bei Freiheitsstrafe unter 1 Jahr oder Geldstrafe

Zuständig = ebenfalls Staatsanwaltschaft und Gericht



Hierzu zur Verdeutlichung mal ein Blick in das
Strafgesetzbuch (StGB):



Diebstahl

§ 242

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



Betrug

§ 263

1. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.
3. In besonders schweren Fällen ...



Raub

§ 249

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft**.

Totschlag

§ 212

1. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, **wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft**
2. In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.



Mord

§ 211

- 1. Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.**
2. Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet



Was ist dann eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Ordnungswidrigkeit ist dagegen „*nur*“ eine geringfügige Verletzung der Rechtsregeln, für die das Gesetz als Ahndung nur eine „*Geldbuße*“ vorsieht. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde.



Was ist dann eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Ordnungswidrigkeit ist dagegen „*nur*“ eine geringfügige Verletzung der Rechtsregeln, für die das Gesetz als Ahndung nur eine „*Geldbuße*“ vorsieht. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde.



Vorläufige Festnahme, § 127 StPO

Vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO – sog. Jedermannparagraph

Wird jemand auf frischer Tat betroffen (d.h. erwischt) oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch **ohne richterliche Anordnung** vorläufig festzunehmen.



Notwehr

§ 32 StGB

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen abzuwehren.

Angriff =

jede von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen (Leben, Gesundheit, Eigentum, Ehre)

gegenwärtig =

unmittelbar bevorstehend, gerade stattfindend oder noch andauernd

rechtswidrig =

objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung

erforderlich =

diejenige Verteidigungshandlung die eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt, aber gleichzeitig das relativ schonendste Mittel darstellt.



Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Beispiel:

Person wird von einem Hund angegriffen. In seiner Not zerstört er einen Lattenzaun, um mit einer Latte auf den Hund einzuschlagen.



Jagdwilderei gemäß § 292 StGB

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

- dem Wild **nachstellt**, es fängt, erlegt oder einem Dritten zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der

Regel vor, wenn die Tat

- gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
- zur Nachtzeit, in der Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht waidmännischer Weise oder
- von mehreren mit Schusswaffen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

